

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage der Abgeordneten Annette Schwarz, Frank Oesterhelweg, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Gerda Hövel, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Karl-Heinz Bley, André Bock, Christian Calderone, Helmut Dammann-Tamke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Editha Lorange, Gudrun Pieper und Heiner Schönecke (CDU), eingegangen am 15.04.2015

Verschreibungspflichtige Medikamente ohne Rezept aus dem Internet

Gemäß § 48 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) dürfen verschreibungspflichtige Medikamente nicht ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden, d. h. die Vorlage eines gültigen Rezepts ist erforderlich. Dies soll Patienten vor einer Fehlmedikation schützen.

Die Praxis bei sogenannten Onlineapotheken sieht anders aus. Hier können verschreibungspflichtige Medikamente auch ohne Rezept online bestellt werden. Natürlich können auch Onlineapotheken sich nicht über geltendes Arzneimittelrecht hinwegsetzen. Aus diesem Grund arbeiten diese Apotheken mit niedergelassenen Ärzten zusammen.

Beworben wird dies im Internet mit Texten wie beispielweise folgendem: „Es wird für Ihre Bestellung der rezeptpflichtigen Medikamente keine Vorlage eines Rezepts von Ihrem Hausarzt benötigt. Sobald Sie Ihr Medikament, z. B. ein Verhütungsmittel oder auch ein Potenzmittel, ausgewählt haben, füllen Sie einfach den dort nachfolgenden Gesundheitsfragebogen aus. Danach erstellt ein in der EU zugelassener Arzt der Apotheke das Rezept für Sie und leitet alles an die Versandapotheke weiter. So einfach kann das Bestellen von rezeptpflichtigen Arzneimittel online sein, Sie ersparen sich somit den Gang zum Arzt, die lästige Wartezeit und brauchen auch nicht anschließend zur Apotheke gehen. Genießen auch Sie die vielen genialen Vorteile der Bestellung von Medikamenten über unsere Seite. Die von uns empfohlene Apotheke ist in der EU übrigens offiziell zugelassen und registriert. Somit ist auch sichergestellt, dass Sie wirklich nur original Medikamente bekommen und nicht irgendwelche billigen Kopien aus Asien, die leider vermehrt über bestimmte unseriöse Apotheken im Internet angeboten werden.“ (Quelle: <https://de-de.facebook.com/Pille.rezeptfrei.kaufen>)

Der Sitz dieser Onlineapotheken ist in der Regel in Holland oder England, wo Ärzte ein Rezept auch aufgrund einer Onlinekonsultation ausstellen dürfen, d. h. das verschreibungspflichtige Rezept wird basierend auf einem vom Patienten online ausgefüllten Gesundheitsfragebogen ausgestellt, wie auch oben aufgeführt. Für die Patienten ist dies absolut legal, da sich jeder Bürger der EU seinen Arzt frei aussuchen darf, auch in anderen EU-Ländern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang werden die Onlineapotheken von niedersächsischen Patienten genutzt?
2. Will die Landesregierung etwas unternehmen, damit verschreibungspflichtige Medikamente nur gegen ein vom betreuenden Hausarzt oder Facharzt ausgestelltes, gültiges Rezept ausgehändigt werden können und damit die Gefahr einer Fehlmedikation ausgeschlossen werden kann, gegebenenfalls was?
3. Sieht die Landesregierung eine Gefährdung von Patienten, die Medikamente ohne Rücksprache mit ihrem Arzt auf dem oben beschriebenen Weg erlangen?
4. Welche Kenntnis hat die Landesregierung darüber, ob die Möglichkeit der rezeptfreien Bestellung missbräuchlich genutzt wird?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die beschriebene Praxis vor dem Hintergrund zunehmender Antibiotikaresistenzen?

6. Erleichtert die Nutzung einer Onlineapotheke den Zugang zu Medikamenten mit besonderem Suchtpotenzial?